

## **Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Heikendorf (Kurabgabebesatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2018 (GVOBl. S. 6) und der §§ 1, 2, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2018 (GVOBl. S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.11.2018 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen**

- (1) Die Gemeinde Heikendorf ist als Ostseebad anerkannt. Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Der gemeindliche Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird durch die Kurabgabe zu 50 v. H. gedeckt.
- (3) Für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

### **§ 2**

#### **Erhebungszeitraum**

- (1) Die Kurabgabe wird nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres erhoben. Es wird dabei unterschieden nach:
  - a) Nebensaison: 1. bis 30. April und 1. bis 31. Oktober
  - b) Hauptsaison: 1. Mai bis 30. September
- (2) Der Zeitraum vom 1. November bis zum 31. März eines jeden Jahres ist kurabgabefrei.

### **§ 3**

#### **Abgabeschuldner, Abgabegegenstand**

- (1) Der Kurabgabepflicht unterliegen diejenigen Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen dadurch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der kommunalen Leistungen im Sinne des §1 geboten wird. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist und diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzt oder Dauer- bzw. Saisonliegeplatzinhaber im Hafen bzw. Dauer- oder Saisoncamper auf einem Campingplatz ist. Nicht als Ortsfremd gilt, wer sich aufgrund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses regelmäßig im Erhebungsgebiet aufhält. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden.

## **§ 4**

### **Befreiungen und Ermäßigungen**

(1) Von der Kurabgabe sind nicht erfasst:

- a. in Ausübung ihres Dienstes oder Berufes vorübergehend Anwesende, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen bzw. die Benutzung der Einrichtung zu den Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit gehört;
- b. Kranke, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie ihre Unterkunft nicht verlassen können, für die Dauer der physischen Verhinderung und Kranke, die aufgrund psychischer Krankheiten zur Inanspruchnahme von Kureinrichtungen oder zur Teilnahme an Kurveranstaltungen nicht in der Lage sind;

(2) Von der Kurabgabe sind freigestellt:

- a. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres;
- b. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und –söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde Heikendorf ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind;

(3) Die Kurabgabe wird ermäßigt bei schwerbehinderten Personen, die einen Grad der Behinderung von 50 und mehr nachweisen. Dies gilt auch für die ständige Begleitperson, wenn dies durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt ist.

(4) Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Abgabepflicht nach den Absätzen 1 bis 3 sind von den Berechtigten nachzuweisen.

## **§ 5**

### **Kurabgabemaßstab**

(1) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich, vorbehaltlich der Pauschalisierungsregelung nach Abs. 3, die Zahl der Tage des Aufenthaltes im Sinne des § 3.

(2) An- und Abreisetag gelten als ein Aufenthaltstag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird.

(3) Die Kurabgabe wird für die Dauer eines oder mehrerer Aufenthalte in einem Kalenderjahr nach dem Tageskurabgabesatz, höchstens jedoch in Höhe der Jahreskurabgabe, bei der die Zahl der Aufenthaltstage auf 20 Tage der Hauptsaison pauschaliert wird, erhoben. Die Jahreskurabgabe berechtigt zum Aufenthalt innerhalb der gesamten kurabgabepflichtigen Zeit.

- (4) Ist der Kurabgabepflichtige oder dessen Ehepartner/in Eigentümer, Miteigentümer, sonstiger Dauernutzungsberechtigter einer Wohnungseinheit oder Inhaber eines Saison- oder Dauercampingplatzes im Erhebungsgebiet, wird die Jahreskurabgabe automatisch nach Abs. 3 von der Gemeinde Heikendorf erhoben.
- (5) Eigentümer oder Besitzer von Booten im Hafen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinde Heikendorf haben, zahlen entweder entsprechend der tatsächlichen Aufenthaltsdauer den Tageskurabgabesatz gemäß § 5 oder die pauschalierte Jahreskurabgabe gemäß Abs. 3.

## **§ 6 Kurabgabesatz**

- (1) Der Kurabgabesatz je Aufenthaltstag und Person beträgt einschließlich der Mehrwertsteuer, vorbehaltlich der in § 4 festgelegten Ermäßigungen in der

|                      |               |
|----------------------|---------------|
| <b>a.Nebensaison</b> | <b>1,20 €</b> |
| <b>b.Hauptsaison</b> | <b>2,50 €</b> |

Im Falle einer Ermäßigung nach § 4 beträgt die Kurabgabe in der

|                      |               |
|----------------------|---------------|
| <b>a.Nebensaison</b> | <b>0,60 €</b> |
| <b>b.Hauptsaison</b> | <b>1,25 €</b> |

- (2) Dem Gast steht es frei, an Stelle der Tageskurabgabe die **Jahreskurabgabe** nach § 5, Abs. 3 zu zahlen. Diese beträgt den 20-fachen Hauptsaison-Tagessatz = **50,00 €** p.P. (25,00 € ermäßigt). Bereits geleistete und nach Tagen berechnete Kurabgaben werden auf die Jahreskurabgabe angerechnet.

## **§ 7 Erhebungszeitpunkt und –fälligkeit der Abgabeschuld**

- (1) Die Kurabgabeschuld entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet. Sie ist eine Bringschuld und ist beim Unterkunftsgeber, Verwalter oder Beauftragten, ansonsten in der Tourist-Information spätestens am Tag nach dem Eintreffen im Erhebungsgebiet zu entrichten.
- (2) Wer die Entrichtung der Kurabgabe nicht durch Vorlage einer gültigen OstseeCard nachweisen kann oder nicht auf andere Weise glaubhaft machen kann, hat die Kurabgabe nachzuentrichten. Kann der Kurabgabepflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthalts nicht nachweisen und auch nicht glaubhaft machen, so hat er die Jahreskurabgabe zu zahlen. Dasselbe gilt im Falle der Haftung durch den Unterkunftsgeber nach § 10 Abs. 6, sofern dieser nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer des Kurabgabepflichtigen durch Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheins nachweisen kann.
- (3) Abgabepflichtige, die eine Jahreskurabgabe gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung entrichten, erhalten eine Jahreskurkarte/-gästekarte. Jahreskurkarten/-gästekarten werden ausschließlich von der Gemeinde Heikendorf ausgestellt.

- (4) Bei den Pflichtigen, bei denen die Kurabgabe nach § 5, Abs. 4 (Jahreskurabgabe) zu bemessen ist, ist die Zahlung innerhalb eines Monats nach Empfang des schriftlichen Abgabenbescheides fällig. Die Jahreskurkarten/Jahresgästekarten werden dem Pflichtigen nach Fertigstellung zugesandt.

## **§ 8 OstseeCard**

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe erhält der Gast vom Unterkunftsgeber oder von der Tourist-Information nebst Quittung die personifizierte OstseeCard als Gästekarte, die den Tag der Ankunft und auch den Tag der voraussichtlichen Abreise enthält. Die Karte ist nicht übertragbar. Die Gültigkeit beträgt maximal 20 Tage.
- (2) Abgabepflichtige, deren Kurabgabe nach § 5, Abs. 3 und 4 pauschal bemessen wird, erhalten von der Gemeinde Heikendorf eine Jahreskurkarte/Jahresgästekarte mit Lichtbild des Inhabers. Diese sind entsprechend nicht übertragbar, für jeweils ein Kalenderjahr gültig und werden bei gleichbleibenden Bedingungen automatisch um ein Jahr verlängert.
- (3) Die OstseeCard berechtigt für die Zeit ihrer Geltung zur freien oder vergünstigten Inanspruchnahme des Angebotes an kommunalen Kur- und Erholungseinrichtungen, insbesondere der kostenlosen Nutzung des gebührenpflichtigen Hauptstrandes. Die OstseeCard ist beim Betreten dieser Einrichtungen mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die OstseeCard ohne Ausgleichsleistung eingezogen.
- (4) Ausgegebene OstseeCards bleiben Eigentum der Gemeinde Heikendorf. Bei Verlust werden auf Antrag und unter Vorlage des Meldescheins Ersatzkarten durch die Gemeinde Heikendorf ausgestellt.

## **§ 9 Rückzahlungen**

- (1) Kurabgaben, die nach § 5, Abs. 4 zu bemessen sind, werden erstattet, wenn der Pflichtige dies bis zum 31. Januar des Folgejahres beantragt und nachweist, dass er während des gesamten abgelaufenen Jahres dem Gemeindegebiet ferngeblieben ist.
- (2) Die übrigen Kurabgabepflichtigen erhalten, sofern sie nicht Inhaber sonstiger Jahresgästekarte sind, im Falle des vorzeitigen Abbruchs ihres vorgesehenen Aufenthaltes, den nach Tagen berechneten, zu viel gezahlten Kurabgabebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Karteninhaber gegen Rückgabe der OstseeCard und Vorlage einer schriftlichen Bescheinigung des Unterkunftsgebers. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt mit Ablauf von einem Monat nach Abreise.

## **§ 10 Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber**

- (1) Unterkunftsgeber im Sinne der Vorschrift sind:

- a. Vermieter von Gästezimmern jeder Art sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;
  - b. Eigentümer und sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohnungseinheiten sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern sie die Unterkunft Dritten zur Nutzung überlassen;
  - c. Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke, die für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt sowie Betreiber von Hafenanlagen und deren Bevollmächtigte und Beauftragte;
  - d. Leiter von Heimen wie Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen, Kinderkurheimen sowie deren Bevollmächtigte und Beauftragte.
- (2) Jede, die Person oder die Anschrift des Unterkunftsgebers betreffende Veränderung ist der Gemeinde Heikendorf schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
- (3) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, jeder von ihm aufgenommenen Person ab 18 Jahren eine OstseeCard auszuhändigen und unter Verwendung der von der Gemeinde Heikendorf kostenlos zur Verfügung gestellten Meldescheine durch den Gast Namen, Vornamen, Alter, ggf. Anzahl der mitreisenden minderjährigen Kinder sowie den An- und Abreisetag und die Heimatanschrift eintragen zu lassen. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der OstseeCard durch seine Unterschrift zu bestätigen. Die Kopien der Meldescheine sind innerhalb von sechs Wochen bei der Gemeinde Heikendorf vorzulegen. Alternativ und unter Zustimmung der Gemeinde Heikendorf kann die Erfassung und Meldung über das kostenlose Online-System der OstseeCard erfolgen. Das Meldegesetz des Landes S.-H. bleibt hiervon unberührt.
- (4) Personen, die nach § 4, Abs. 2 von der Beitragspflicht freigestellt sind, können die OstseeCard entgeltlich, abweichend von Abs. 3, direkt über die Tourist-Information erhalten. Jeder Unterkunftsgeber hat diese Personen an die Tourist-Information zu verweisen.
- (5) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, für die von ihm ausgehändigte OstseeCard die Kurabgabe zu errechnen, diese vom Gast einzuziehen und an die Gemeinde Heikendorf nach Rechnungsstellung kostenfrei abzuführen, oder aber der Gemeinde Heikendorf eine Lastschriftermächtigung zu erteilen.
- (6) Jeder Unterkunftsgeber haftet gesamtschuldnerisch im Rahmen der den ihm nach den Abs. 2 und 3 obliegenden Pflichten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe an die Gemeinde Heikendorf.
- (7) Jeder Unterkunftsgeber hat diese Satzung für die von ihm aufgenommenen Personen sichtbar auszulegen.
- (8) Die von der Gemeinde Heikendorf kostenlos ausgegebenen Meldescheinordrucke (mit integrierter OstseeCard) sind lückenlos nachzuweisen. Verschriebene und nicht genutzte Vordrucke bzw. OstseeCards sind spätestens nach Ablauf der Saison unaufgefordert zurück zu geben. Nicht zurück gegebene und verlorene Meldescheinordrucke bzw. OstseeCards werden dem Unterkunftsgeber mit 80,00 € in Rechnung gestellt. Dies entspricht das zweifache der Jahreskurabgabe.
- (9) Die Gemeinde Heikendorf ist zur stichprobenartigen Überprüfung der Vermietungsbetriebe durch besonders beauftragte Mitarbeiter berechtigt.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

Die Gemeinde Heikendorf kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiterer Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 11, Abs. 1 Nr. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz) vom 09. Februar 2000 (GVBl. S.-H., S. 169) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus:

- (1) den an die Gemeinde Heikendorf von den Vermietern übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Meldescheine;
- (2) den nach den Vorschriften des Landesmeldegesetzes der Gemeinde Heikendorf und der Tourist-Information bekannt gewordenen Daten aus der An- und Abmeldung der Gäste;
- (3) den aus Melderegistereinträgen anderer Orte bekannt gewordenen Daten
- (4) der Überprüfung der Vermietungsbetriebe durch besonders beauftragte Mitarbeiter der Gemeinde Heikendorf;
- (5) den bei der Gemeinde Heikendorf verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Heikendorf;
- (6) den bei der Gemeinde Heikendorf verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Tourismusabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Heikendorf;
- (7) den aus der Vermittlung von Ferienunterkünften durch die Tourist-Information bekannt gewordenen Daten;
- (8) den Auskünften des Finanzamtes, des Grundbuchamtes und des Katasteramtes;
- (9) den Mitteilungen von Veräußerungen und Erwerben.

erheben.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Wer den Pflichten nach § 10 zuwiderhandelt, als Gast die Gästekarte Dritten überlässt oder die Nutzung durch Dritte duldet, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes, die mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden kann.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Heikendorf vom 11.12.2014 in der Fassung vom 07.05.2015 außer Kraft.

Heikendorf, 22.11.2018

\_\_\_\_\_  
Peetz  
Bürgermeister